



Landkreis Ebersberg

Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlicher Kreisrät*innene und Kreisbürger*innen

vom ~~xx.xx.20~~2023-07-1990,—

~~geändert durch Satzung vom 04.07.1996,—~~

~~geändert durch Satzung vom 17.12.1996—~~

~~geändert durch Satzung vom 23.07.2001—~~

~~geändert durch Satzung vom 06.05.2002—~~

~~geändert durch Satzung vom 25.05.2009 und—~~

~~geändert durch Satzung vom 05.05.2014~~

§ 1

Sitzungsgeld, Reisekosten innerhalb des Landkreises

(1) Die Kreisrät*innene erhalten für ihre Tätigkeit als Mitglied des Kreistages für jeden Sitzungstag eine ~~AufwandsE~~AufwandsEntschädigung (Sitzungsgeld) in Höhe von 50 € für die Teilnahme an

- a) Sitzungen des Kreistages,
- b) Sitzungen eines Ausschusses des Kreistages, soweit das Mitglied bei diesem stimmberechtigt ist,
- c) Sitzungen von weiteren Gremien, die in der Geschäftsordnung des Kreistages genannt sind, soweit das Mitglied bei diesen stimmberechtigt ist.
- d) bis zu 1542 Sitzungen einer Fraktion im Jahr,
- e) ~~d~~ Besprechungen, zu denen der Landrat eingeladen hat oder in dessen Auftrag eingeladen wurde und bei denen der Landrat die Teilnahme als verpflichtend erklärt hat.

Diese Regelungen gelten rückwirkend ab dem 01.05.2020. Ab dem 01.01.2023 erhöht sich diese Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) auf 60 €

(2) Für jeden Kreisrat*in wird monatlich eine zusätzliche Pauschale in Höhe von 20 € bezahlt. Dies gilt rückwirkend ab dem 01.05.2020 bis 31.12.2022. Ab dem 01.01.2023 erhöht sich dieser Betrag auf 40 €

(3) Mit diesem Sitzungsgeld sind auch die Reisekosten innerhalb des Landkreises abgegolten.

§ 2

Ersatzleistungen

(1) Kreisrät*innene, die Lohn- und Gehaltsempfänger*innen sind, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen nach § 1 Abs. 1 Buchst. a, b, c und ed Ersatz für entgangenen Lohn oder Gehalt in voller Höhe. Der Betrag des entgangenen Lohnes oder Gehaltes ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(2) Kreisrät*innene, die selbständig tätig sind, erhalten für das durch die Teilnahme an Sitzungen nach § 1 Abs. 1 Buchst. a, b, c und ed entstandene Zeitversäumnis als Ersatz eine pauschale Verdienstausschädigung. Diese beträgt für je eine Stunde Sitzungsdauer 2042 € rückwirkend ab dem 01.05.2020. Zur Sitzungsdauer zählen eine Stunde vor Beginn der Sitzung und eine Stunde nach Beendigung der Sitzung. Die so berechnete Gesamtzeit wird auf volle Stunden ab- oder aufgerundet.

(3) Eine pauschale Ersatzleistung erhalten neben den Leistungen nach § 1 Abs. 1 Buchst. a, b, c und ee auf Antrag auch Kreisrät*innene, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 1 oder 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder das

Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann. Diese pauschale Entschädigung berechnet sich nach Absatz 2 wie die Verdienstausschüttung der Selbständigen.

§ 3

Entschädigungen für im Kreistag vertretene Wahlvorschläge

Zur Abgeltung des besonderen Organisations-Aufwandes, der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbunden ist, erhalten die im Kreistag vertretenen Wahlvorschläge eine monatliche Entschädigung von 105 € je Mitglied, mindestens jedoch 3025 €. Dies gilt rückwirkend ab dem 01.05.2020.

§ 4

Entschädigung für Fraktionssprecher*innen

Die Sprecher*innen der im Kreistag vertretenen Fraktionen, sowie Sprecher*innen von Ausschussgemeinschaften erhalten eine monatliche Entschädigung in Höhe von € 7530 und weitere € 105 je Fraktionsmitglied. Dies gilt rückwirkend ab dem 01.05.2020.

§ 4a

Technikpauschale

Kreisrät*innene, die ~~erklären, dass sie~~ auf die Zusendung von Ladungsschreiben, Tagesordnung, Sitzungsvorlagen und Niederschriften in Papierform verzichten, erhalten für diesen Zeitraum eine Technikpauschale von 4045 € pro Monat. Damit ist der Mehraufwand für die häusliche technische Ausstattung abgegolten.

§ 5

Reisekosten für auswärtige Dienstgeschäfte

Für Dienstgeschäfte außerhalb des Landkreises wird Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayer. Reisekostengesetzes (Reisekostenstufe B) gewährt.

§ 6

Anwendbarkeit für ehrenamtlich tätige Kreisbürger*innen

Ehrenamtlich tätige Kreisbürger*innen, die nicht Kreistagsmitglieder sind und nicht dienstlich/beruflich entsandt sind, erhalten rückwirkend ab dem 01.05.2020 für Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und von Arbeitskreisen, Arbeitsgruppen, foren und Beiräten, zu denen sie der Landrat aufgrund ihrer Benennung in der "Liste der Arbeitskreise unter Beteiligung von Mitgliedern des Kreistages" eingeladen hat oder in dessen Auftrag sie eingeladen wurden, ein Sitzungsgeld von 50 Euro. Ab dem 01.01.2023 erhöht sich dieses Sitzungsgeld auf 60 Euro. Die Bestimmungen des § 1 (Sitzungsgeld und Reisekosten innerhalb des Landkreises), des § 2 (Ersatzleistungen) und des § 5 (Reisekosten für auswärtige Dienstgeschäfte) gelten für ehrenamtlich tätige Kreisbürger, die nicht Kreistagsmitglieder sind, entsprechend.

§ 6a

Besondere Entschädigungen

Eine Monatsentschädigung erhalten folgende ehrenamtlich tätige Kreisbürger*innen:

- Kreisheimatpfleger*innen 450 Euro
- Leitung der Medienzentrale 256 Euro
- Kreisarchivpfleger*innen 300 Euro

- Kreisjagdberater*innen 80 Euro
- Behindertenbeauftragte 450 Euro

§ 7

Entschädigung der weiteren Stellvertreter des Landrats

¹Den weiteren Stellvertreter*innen des Landrats (Art. 36 LkrO) wird zur Abgeltung der allgemeinen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vertretung des Landrats/~~der Landrätin~~ die Hälfte der monatlichen Entschädigung des gewählten Stellvertreters/der gewählten Stellvertreterin gewährt. ²Reisekosten werden gesondert ~~nach § 5~~ abgerechnet. ³Neben der Entschädigung nach Satz 1 erhalten die Stellvertreter*innen für jeden Vertretungstag 1/30 (= Tages-satz) des Grundgehaltes des Landrats; angerechnet werden die tatsächlich geleisteten Vertretungszeiten, wobei pro Stunde 1/8 des Tagessatzes vergütet wird. Bei Vertretung während des regulären Urlaubs des Landrats wird ein Tag des Vertretungszeitraumes pauschal

mit vier Stunden angerechnet.⁵ Hierüber führen die weiteren StellvertreterInnen Aufzeichnungen, die monatlich abgerechnet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisräte und sonstiger Kreisbürger vom ~~17.12.1984~~23.07.1990 außer Kraft.*

~~Vollhardt~~Robert Niedergesäß, Landrat

*~~Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.~~